



Abteilung 13

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	
Eingel.	14. April 2026
Erliegt
Zahl Beil.

**→ Umwelt und
Raumordnung****Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht**Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA
MA

Tel.: +43 (316) 877-3075

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 09.04.2026

GZ: ABT13-77510/2026-4

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserverband
Gleisdorfer Becken, 8200 Gleisdorf, Steinbergstraße 45,
Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb ABA
Eggersdorf Rainer (BA 419), Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 06.03.2026 hat der Abwasserverband Gleisdorfer Becken um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung seiner im Wasserbuch unter der PZ 17/35 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Abwasserleitungen in der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Bereich „Rainer“, Gst. Nr. 934/1, KG 63228 Hart bei Eggersdorf, in Form eines Freispiegelkanals PP DN150 mitsamt den erforderlichen Schächten und einem Hausanschluss angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 21. April 2026

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz,**
Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz,

um 14:30 Uhr

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trautmansdorff/Urania<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

ANGESCHLAGEN AM: 14.04.2026

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 32 Abs. 2 lit a und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

Abwassertechnischer Amtssachverständiger ist Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und bei der Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i. V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-09T10:44:13+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	